



# VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Land Baden-Württemberg,

- Beklagter -

wegen Abschiebungskosten

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer auf die mündliche Verhandlung vom 27. November 2006 für Recht erkannt:

**Der Bescheid des Regierungspräsidiums vom 17.07.2006 wird aufgehoben.**

**Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

## Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen die Heranziehung zu den Kosten ihrer Abschiebung.

Die Kläger sind Staatsangehörige von Serbien und gehören nach ihren Angaben zu den Roma. Der vorliegend nicht verfahrensbeteiligte Ehemann/Vater stammt aus dem Kosovo und gehört der Volksgruppe der sog. Ägypter zu. Die Klägerinnen zu 1 und 2 hielten sich vor der Ausreise nach Deutschland in Montenegro auf.

Die Klägerin zu 1 ist die Mutter der Kläger zu 2 bis 6. Die Klägerin zu 2 wurde 1990 in Montenegro, die Kläger zu 3 bis 6 in Deutschland geboren.

Die Klägerinnen Ziff. 1 bis 2 reisten - zusammen mit dem Ehemann bzw. Vater - am 20.08.1992 ins Bundesgebiet ein und beantragten Asyl. Dieser Antrag wurde - unter Einbeziehung der inzwischen geborenen Klägerin zu 3 - mit Bescheid des damaligen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11.11.1994 abgelehnt, es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse vorlagen und den Klägern wurde die Abschiebung nach Jugoslawien angedroht. - Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Am 20.11.1995 stellten der Ehemann/Vater sowie die Klägerinnen zu 2 bis 4 einen Folgeantrag. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens und die Änderung des bestandskräftigen Bescheids mit Bescheid vom 02.01.1996 ab, der nach Rücknahme einer hiergegen gerichteten Klage ebenfalls bestandskräftig wurde. - Den Klägern und den übrigen Familienmitgliedern, darunter die inzwischen geborenen Kläger zu 4 und 5, wurden Duldungen erteilt, die unter dem Vorbehalt des Erlöschens mit Einleitung der Abschiebung standen.

Am 10.05.2000 wurden für den Ehemann/Vater sowie die Klägerinnen zu 1 bis 3 Folgeanträge und für die Kläger zu 4 bis 6 Asylanträge gestellt. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die erneute Durchführung von Asylverfahren mit Bescheid vom 09.07.2002 ab, außerdem wurde mit Bescheid vom selben Tag der Asylantrag der Kläger zu 4 bis 6 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse offensichtlich nicht vorlagen und den Klägern zu 4 bis 6 wurde ebenfalls die Abschiebung in das damalige Jugoslawien angedroht.

Diese Bescheide wurde nach erfolglosem Klage- und Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart wiederum bestandskräftig.

Nachdem die zuständige Behörde in Podgorica/Montenegro die Zustimmung zur Rückübernahme der Klägerin und ihrer Kinder erteilt hatte - eine Zustimmung zur Rücküberführung des Ehemannes/Vaters nach Montenegro wurde allerdings nicht erteilt -, wurde den Klägern mit Schreiben vom 02.04.2004 die Abschiebung angekündigt. Im Hinblick hierauf ließen die Kläger am 23.06.2004 von ihrem damaligen Prozessbevollmächtigten beim Bundesamt einen weiteren Folgeantrag stellen. Mit Bescheid vom selben Tage lehnte das Bundesamt jedoch die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Änderung der Feststellung nach § 53 AuslG ab. Die Kläger wurden am 23.06.2004 nach Belgrad abgeschoben.

Im Dezember 2004 reisten die Kläger erneut nach Deutschland ein und stellten am 27.12.2004 einen zunächst auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG beschränkten Folgeantrag, den sie am 29.03.2005 auch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erweiterten. Sie bezogen sich dabei auf Probleme im Kosovo nach der Rückkehr und u.a. auf eine Reihe von fachärztlichen bzw. -psychologischen Attesten. Das Bundesamt lehnte die Durchführung von Asylverfahren und die Änderung der Feststellung nach § 53 AuslG erneut - mit Bescheid vom 08.07.2005 - ab. Zwei hierzu eingebrachte Eilanträge wurden vom Verwaltungsgericht Stuttgart abgelehnt. Auch wurde die Klage abgewiesen.

Den Klägern einschließlich des Ehemannes/Vaters werden seither wiederum befristete und auflösend bedingte Duldungen erteilt.

Ohne vorausgegangene Anhörung zog der Beklagte die Kläger mit Bescheid vom 17.07.2006 gemäß §§ 66, 67 AufenthG zu den Kosten der am 23.06.2004 erfolgten Abschiebung in Höhe von € 5.888,16 heran. Dieser Betrag setzte sich ausweislich der Ausführungen in dem Bescheid zusammen aus den Kosten für

	€
1. Beschaffung von Reisedokumenten/Laissez-Passees	294,00
2. Polizei-/Transportkosten: Söllingen Flughafen	1.547,16
3. Flugkosten von Söllingen nach Belgrad	3.987,00
4. Übergabe von Bargeld	60,00
insgesamt	5.888,16

Gegen diesen Bescheid erhoben die Kläger am 18.08.2006 Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart. Zur Begründung wird vorgebracht: Die Abschiebung sei völlig rechtswidrig erfolgt. Sie sei unter Trennung der Familie vom Ehemann bzw. Vater der Kläger erfolgt. Auch sei die Abschiebung nach Serbien in ein für die Kläger völlig fremdes Land durchgeführt worden. Die Klägerin zu 1 sei eine Roma und stamme aus Peje/Kosovo. Die Klägerin zu 1 und ihr Ehemann hätten sich bei Geburt der Klägerin zu 2 aufgrund der Vertreibung auf der Flucht in Montenegro aufgehalten. Es seien in Deutschland vier weitere Kinder geboren worden, weshalb die Klägerin zu 1 nicht ohne männlichen Schutz habe abgeschoben werden dürfen. Neben dem Grundrecht aus Art. 6 GG seien auch elementarste Grundrechte aus Art. 1 und 2 GG verletzt worden, wie dies im Hinblick auf die Erlebnisse der Kläger zur Begründung des Asylfolgeantrags vom 21.12.2004 dargestellt worden sei. Sie seien schwer

traumatisiert zurück gekehrt. Ihr Haus sei niedergebrannt worden und die Klägerin zu 1 sei Opfer schwerer sexueller Übergriffe geworden. Aus der Bescheinigung von Dr. Obermayer vom 15.02.2005 ergebe sich, dass die Klägerin zu 1 schon vor der Abschiebung der psychiatrischen Behandlung bedurft hätte. Die Kläger hätten auch nach der Erlasslage als Roma aus dem Kosovo Duldungen erhalten müssen. Der Ehemann/Vater habe seinerzeit in einem festen Arbeitsverhältnis gestanden. Außerdem gehöre Montenegro inzwischen nicht mehr zum Staatsverband Jugoslawiens. - Auch seien die Kläger des Nachts zum Zwecke der Abschiebung abgeholt und vom Ehemann/Vater getrennt worden. Der Ehemann/Vater sei gerade von der Schicht zurück gekehrt. Es sei ihnen keine Gelegenheit eingeräumt worden, Gepäck oder Taschen zu packen oder Windeln für das jüngste Kind mitzunehmen. Die Klägerin zu 1 habe auch keine Mittel zur Weiterreise von Belgrad nach Montenegro gehabt, sondern habe sich durchbetteln müssen, sie habe sich mit den Kindern schließlich in den Kosovo durchgeschlagen. Im Übrigen werde eine Aufschlüsselung der Kosten vermisst. - Dazu wurden mehrere ärztliche und psychologische Stellungnahme vorgelegt.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 17.07.2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt der Beklagte vor: Im asylrechtlichen Erstverfahren hätten die Kläger vorgebracht, dass sich die Familie zuletzt im Kosovo, aber auch in Podgorica aufgehalten habe. Die Klägerin zu 1 habe ein in Montenegro ausgestelltes Personaldokument vorgelegt worden. Damals sei albanische Volkszugehörigkeit behauptet worden. Erst im Rahmen des weiteren Folgeantrags im Mai 2000 sei erstmals die Zugehörigkeit zur Gruppe der Roma geltend gemacht worden. Sämtliche Asyl- und Folgeanträge und die Anträge auf Feststellung von Abschiebungshindernissen seien abgelehnt und gegenüber den Klägern seien Abschiebungsandrohungen erlassen worden. Die Behörden in Montenegro hätten der Rücknahme der Kläger zugestimmt und so habe die Ausstellung von Rückreisedokumenten durch das Generalkonsulat Stuttgart für Serbien und Montenegro erreicht werden können. Es habe auch weiterhin keine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise bestanden, weshalb die Abschiebung eingeleitet und schließlich am 23.06.2006 vollzogen worden sei. Rechtswidrigkeit der Abschiebung sei nicht erkennbar. Die Kläger seien deshalb zu den Kosten heranzuziehen.

Mit Beschluss vom 21.11.2006 hat das Gericht über den Antrag auf Prozesskostenhilfe entschieden.

Dem Gericht lagen die Akten der Behörde vor. Hierauf, auf die gewechselten Schriftsätze und auf die Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die - zulässige - Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten und ist daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Der Kostenfestsetzung steht § 14 VwKostG entgegen, denn die Kosten der Abschiebung sind durch unrichtige Sachbehandlung entstanden.

Zwar waren alle Kläger nach bestandskräftiger Ablehnung ihrer Asylbegehren und ihrer jeweiligen Folgeanträge, die nicht zur erneuten Durchführung von Asylverfahren geführt haben, vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Vollzug der Abschiebung stand aber die Erlasslage entgegen. Dabei ist von der Erlasslage auszugehen, die im Zeitpunkt der Abschiebung für den Beklagten gegolten hat. Das ist für die hier vollzogene Abschiebung der Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 19.12.2002, Az. 4-13-JUG/90 über die "Rückführung ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger aus Serbien und Montenegro und dem Kosovo, einschließlich Minderheitenangehöriger", der für ausreisepflichtige jugoslawische Staatsangehörige aus Serbien und Montenegro einschränkungslos auf den Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 22.10.2002, Az. 4-13-JUG/45 über die Rückführungen in die Bundesrepublik Jugoslawien Bezug nahm. Mit diesem Erlass wurde das am 16.09.2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien ab dem 01.11.2002 für vorläufig anwendbar erklärt und außerdem vorgegeben:

"Das Bundesministerium des Inneren hat darauf hingewiesen, dass das neue Rückübernahmeabkommen ausschließlich für jugoslawische Staatsangehörige Anwendung findet, die nicht aus dem Kosovo stammen. Es hat gebeten, insbesondere zu beachten, dass auf der Grundlage des Abkommens bis auf weiteres keine Minderheitenangehörigen aus dem Kosovo in das restliche Gebiet der BRJ zurück geführt werden dürfen" (unter Verweis auf Art. 12 Abs. 3 des Abkommens).

Da die Klägerin zu 1 und mit ihr die Kläger zu 2 bis 6 aus dem Kosovo stammen, was sich unbezweifelbar aus den Akten ergibt und wovon der Beklagte auch ausgegangen ist, durfte der Beklagte sie nicht nach dem Rückführungsabkommen nach Belgrad bzw. Montenegro abschieben.

Für aus dem Kosovo stammende *Roma*, von deren Zugehörigkeit der Beklagte ebenfalls ausgegangen ist, sah der am Tag der Abschiebung ergangene, aber wohl noch nicht bekannt gegebene Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg, Az. 4-13-JUG/90, über die "Rückführung ausreisepflichtiger serbisch-montenegrinischer Staatsangehörige in das Kosovo" im Hinblick auf die Märzunruhen von 2004 sogar ausdrücklich die Verlängerung von Duldungen um 6 Monate und zwar ohne auflösende Bedingung vor. Anzuwenden war an diesem Tage (23.06.2004) allerdings noch der Erlass vom 22.03.2004, Az. 4-13-JUG/90 mit demselben Betreff, nach welchem ausreisepflichtigen *Roma* die Duldungen für die Dauer von 6 Monaten zu verlängern waren, allerdings unter der auflösenden Bedingung, dass die Duldung erlischt, sobald der Betroffene mit dem Beginn der Zwangsmaßnahme über die Abschiebung in Kenntnis gesetzt wird. Da damit nur die Abschiebung in den Kosovo gemeint sein konnte, dorthin aber nicht erfolgen sollte und erfolgt ist, ist die auflösende Bedingung auch nicht eingetreten, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt die Abschiebung nicht hätte erfolgen dürfen. Vielmehr wären die Duldungen zu verlängern gewesen.

Die Abschiebung erfolgte somit rechtswidrig und dies erfüllt die Merkmale einer unrichtigen Sachbehandlung im Sinne des § 14 VwKostG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder